

Musterstatuten für Vereine

Autorin Christa Camponovo, Fachstelle vitamin B

Das Schweizerische Recht (ZGB Art. 60-79) räumt Vereinen grosse Freiheiten dazu ein, wie sie sich organisieren und was sie in den Statuten regeln wollen. Eines aber gilt immer: Steht im Gesetz „von Gesetzes wegen“, kann davon nicht abgewichen werden.

Statuten bilden die Grundordnung des Vereins. Damit ein Verein rechtsgültig ist, muss er schriftlich verfasste Statuten vorweisen können. Sie sind, neben den gesetzlichen Vorgaben des ZGB, das eigene Gesetz, an das sich die Mitglieder und der Vorstand zu halten haben.

Grundsätzlich gelten für alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Will ein Verein davon abweichen, muss dies in den Statuten geregelt werden.

„Schlanke“ Statuten sind nicht unbedingt die besten, weil sie im Zweifels- oder Streitfall nicht genügend Auskunft geben.

Jeder Verein braucht die Statuten, die ihm am besten dienen und die zu ihm passen. Es gibt darum nicht „die“ Musterstatuten, die für alle passen.

Im folgenden Musterstatuten-Beispiel finden Sie jeweils *Kommentare* in Kästchen. Zu einzelnen Regelungen sind zudem nicht abschliessende *Varianten* aufgeführt.

Übernehmen Sie nur diejenigen Formulierungen aus diesen Musterstatuten, welche auf Ihren Verein zutreffen. Selbstverständlich können Sie auch weitere Bestimmungen und genauere Regelungen aufnehmen.

Erklärungen zu einzelnen Begriffen finden Sie unter www.vitaminb.ch/a-z/, ebenso eine „Arbeitshilfe“ zum Thema Vereinsgründung, welche die wichtigsten Bestandteile von Statuten beschreibt.

Muster-Statuten

Verein [Vereinsname]

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „[Vereinsname]“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in [Gemeinde]. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Kommentar:

Der Sitz des Vereins ist immer eine politische Gemeinde, die Post-Adresse des Vereins kann auch an einem anderen Ort sein.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt „[Vereinszweck]“.

Kommentar:

Der Zweck eines Vereins muss immer ein ideeller sein, er darf keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Hier kann auch aufgeführt werden, wie ein Verein seine Ziele erreichen möchte.

Für gemeinnützige Vereine: „Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.“

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Kommentar: Falls Mitgliederbeiträge erhoben werden, muss dies in den Statuten festgehalten sein. Ansonsten werden nur die tatsächlichen Einnahmequellen erwähnt.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Kommentar: Sollen je nach Kategorie unterschiedliche Mitgliederbeiträge erhoben werden, muss dies statuarisch ermöglicht werden. Vorstandsmitglieder können nur vom Beitrag befreit werden, wenn dies in den Statuten festgehalten ist.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Variante: Sie haben kein Stimmrecht.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Kommentar: Es ist nicht zwingend, zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern etc. zu unterscheiden. Bei verschiedenen Arten von Mitgliedschaften muss klar sein, welche Rechte und Pflichten die jeweiligen Kategorien haben.

Ob den Passivmitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern ein Stimmrecht zugestanden wird oder nicht, kann in den Statuten bestimmt werden.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Kommentar: Steht dazu nichts in den Statuten, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur [per Datum/Ende Jahr/Datum Mitgliederversammlung] möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens [...Wochen] vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Variante: Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Kommentar: Die Kündigungsfrist darf höchstens 6 Monate betragen. Es muss – speziell bei einem Austritt per Datum Mitgliederversammlung - klar sein, ob jemand an der nächsten Mitgliederversammlung noch stimmberechtigt ist oder nicht.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen [Gründe, z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc.] aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Varianten:

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Kommentar: Wenn nichts anderes geregelt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) weitere

Kommentar: Mitgliederversammlung und Vorstand sind zwingende Organe. In den Statuten werden nur die effektiven Organe aufgezählt, allenfalls mit einer „Kann-Formulierung“, wenn das Organ nur bei Bedarf oder nach den finanziellen Möglichkeiten eingerichtet wird.

Wird eine Geschäftsstelle als Organ aufgezählt, sollte sie zusätzlich in einem eigenen Artikel aufgeführt werden, z.B. mit der Formulierung: «Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer (oder einer Geschäftsstelle) übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.»

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich [Zeitpunkt/Zeitspanne...] statt.

Kommentar: Es ist zu empfehlen, die Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte, besser noch im ersten Quartal durchzuführen.

Alternativen zur physischen Versammlung müssen in den Statuten geregelt werden, z.B. mit der Formulierung: „Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben“. Sie bringt jedoch gewichtige Nachteile mit sich, siehe dazu: <https://www.vitaminb.ch/vereinswissen/faq/#Schriftliche-Abstimmung-anstelle-einer-Vereinsversammlung>

Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder [frei wählbare Zeitspanne, aber mind. 10 Tage] im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens [Anzahl Tage/Wochen] schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Kommentar: Mit solchen Anträgen sind Traktandenpunkte/Geschäfte gemeint (Traktandierungsanträge). Die Frist soll nicht zu kurz gewählt werden, weil alle Geschäfte, welche an einer Mitgliederversammlung behandelt werden, vorgängig (mindestens 10 Tage) allen Mitgliedern bekannt gemacht werden müssen.

Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden können.

<https://www.vitaminb.ch/uploads/media/default/1719/AH%20Traktanden%20und%20Antrage.pdf>

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens [...Wochen] nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Kommentar: Das Quorum von 1/5 ist zwingend, der Anteil darf unter- aber nicht überschritten werden. Es kann weiteren Organen oder Personen das Einberufungsrecht zugestanden werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.

Kommentar: Die Vorstandsmitglieder können auch einzeln in ihr Amt gewählt werden, z.B. als Kassier/Kassierin, Vizepräsidentium usw. Wahl weiterer Gremien.

- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
Variante: der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
Variante: Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
Variante: Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
Variante: Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Variante: Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens [Anzahl oder Anteil] Mitglieder teilnehmen.

Kommentar: Diese Variante ist nur sinnvoll, wenn der Anteil normalerweise erreicht wird.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Variante: Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr.

Kommentar: Einfaches oder relatives Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.

Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

Um Unklarheiten zu vermeiden empfiehlt es sich, die Art der Mehrheit in den Statuten genau festzulegen.

<https://www.vitaminb.ch/uploads/media/default/1720/AH%20Richtig%20abstimmen.pdf>

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer [Bruchteil: 2/3, 3/4...] –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Kommentar: Für spezielle Geschäfte (Statutenänderungen, Auflösung) kann ein qualifiziertes Mehr verlangt werden, z.B. eine Zweidrittelmehrheit.

Variante Stellvertretung: Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens [Anzahl] Mitglied(er) vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens [Anzahl] Personen.

Varianten:

Der Vorstand besteht aus [von ...bis ...] Personen.

Der Vorstand besteht aus [Anzahl] Personen.

Die Amtszeit beträgt [...] Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Variante: Die Amtszeit beträgt [...] Jahre. Wiederwahl ist höchstens [...] mal zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Variante: Der Vorstand konstituiert sich selber

Kommentar: Sich selber konstituieren bedeutet, dass der Vorstand die Aufgaben selber verteilt, die einzelnen Vorstandsmitglieder werden nicht in ihre Ämter gewählt.

Variante: Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Kommentar: Für eine Steuerbefreiung ist die grundsätzliche Ehrenamtlichkeit Bedingung.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt [Anzahl] Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt [Anzahl Jahre]. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Variante: Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kommentar: Dies ist im Gesetz so geregelt. Es kann auch eine Nachschusspflicht festgelegt werden.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse [allenfalls weitere Daten aufführen], werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Variante: Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Kommentar: Die Mitgliederdaten könnten von den Mitgliedern zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt werden (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Die Mitgliederdaten, namentlich [welche Daten], werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins [allenfalls weitere Publikationsorte] veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Kommentar: Sollen Mitgliederdaten an Dritte weitergegeben werden, muss aus der Bestimmung hervorgehen, welche Daten (z.B. Name, Adresse und E-Mail-Adresse) zu welchem Zweck (z.B. Werbung) an welche Dritte (z.B. Sponsor) gehen. Auch der Dachverband einer Sektion gilt als Dritter.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Kommentar: Jeder Verein muss zur Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Informationspflicht eine Datenschutzerklärung erstellen, die er am besten auf seiner Website veröffentlicht.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von [erforderliche Quote, qualifizierte Mehrheit] der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Variante:

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von [erforderliche Quote, qualifizierte Mehrheit] der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens [erforderliches Quorum,] der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als [erforderliches Quorum] aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Kommentar: Für die Steuerbefreiung ist es zwingend, dass die Mittel an eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz gehen und nicht an die Mitglieder verteilt werden.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum oder Datum der Mitgliederversammlung] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (bei bestehenden Vereinen).

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
